

**Hinweis: Vor Veröffentlichung im Nachrichtblatt NBl. HS MBWK Schl.-H. besitzt die Satzung Entwurf-scharakter**

## **Satzung des Zentrums für Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und Sozialisationsforschung (ZeBUSS) an der Europa-Universität Flensburg**

vom 30. Juli 2018

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. XXX, S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF, 30. Juli 2018

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 21. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 28. März 2018 die folgende Satzung erlassen.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Name und Rechtsform

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Mitgliederversammlung

§ 5 Direktorium

§ 6 Geschäftsführung

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

§ 8 Finanzierung

§ 9 Inkrafttreten

### **§ 1 Name und Rechtsform**

Das Zentrum für Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und Sozialisationsforschung (ZeBUSS) ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 HSG ein interdisziplinäres Forschungszentrum der Europa-Universität Flensburg (EUF). Es wurde zum 23.11.2016 eingerichtet und ist fachlich dem/der Vizepräsident/in für Forschung unterstellt.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

Das ZeBUSS hat als interdisziplinäres Forschungszentrum der Europa-Universität Flensburg die Aufgabe, Forschung und Entwicklung im Bereich der Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und Sozialisationsforschung zu initiieren, zu unterstützen, zu vernetzen und durchzuführen. Dazu engagiert sich das ZeBUSS in den Bereichen Nachwuchsförderung, Forschungsförderung und Vernetzung.

### **§ 3 Organe**

(1) Organe des ZeBUSS sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Direktorium,
- c) die Geschäftsführung,
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Abstimmungen in den Organen erfolgen, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

(1) Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der EUF können auf eigenen Antrag ordentliche Mitglieder des ZeBUSS werden, sofern sie im Themenfeld des ZeBUSS arbeiten und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitwirken. Dies schließt auch Promovierende ein. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

(2) Die Mitgliedschaft setzt einen Antrag in Textform an das Direktorium voraus, das nach forschungsbezogenen Kriterien über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mindestens einmal pro Jahr einberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet das Direktorium.

(5) Angehörige anderer Hochschulen können assoziiertes Mitglied im ZeBUSS ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung werden.

(6) Die ordentlichen Mitglieder des ZeBUSS können die Angebote des ZeBUSS vorrangig vor assoziierten Mitgliedern und Nichtmitgliedern nutzen.

## **§ 5 Direktorium**

(1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet. Das Direktorium berät und entscheidet in allen Angelegenheiten des ZeBUSS, soweit durch Gesetz, die Verfassung der Europa-Universität Flensburg oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Direktorium entscheidet über die Verwendung der Ressourcen, die dem ZeBUSS zur Verfügung stehen. Es kann den geschäftsführenden Direktor oder die geschäftsführende Direktorin mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung betrauen. Das Direktorium kann dem ZeBUSS durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(2) Das Direktorium besteht aus mindestens drei und bis zu fünf hauptamtlichen Professorinnen und Professoren und mindestens einer/einem und maximal zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Das Direktorium wird mit absoluter Mehrheit durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Gewählt wird nach Statusgruppen. Die Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Direktoriumsmitglieder anwesend ist.

(4) Die Direktorin bzw. der Direktor des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) kann den Direktoriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Die Forschungsreferentin oder der Forschungsreferent der EUF kann beratend an den Direktoriumssitzungen teilnehmen.

(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Geschäftsführung**

(1) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der dem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des ZeBUSS im Sinne der Satzung. Das Direktorium kann die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Geschäftsführung betrauen. Sie oder er ist berichtspflichtig gegenüber dem Direktorium über die Ausführung der Aufgaben.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist Vorgesetzte/r der im Zentrum hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 7 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Sicherung der wissenschaftlichen Qualität sowie zur Beratung des ZeBUSS wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet, der aus externen Expertinnen oder Experten in den Bereichen Bildungs-, Unterrichts-, Schul- und Sozialisationsforschung besteht. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium der EUF bestellt.

(2) Der Beirat ist ehrenamtlich tätig. Aus ihrer Bestellung erwächst den Betroffenen kein Anspruch auf eine Vergütung aus Mitteln der Europa-Universität Flensburg. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden regelmäßig statt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät das ZeBUSS bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben.

Er unterstützt die Sichtbarkeit sowie die nationale und internationale Vernetzung der Forschung.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wird regelmäßig durch das Direktorium über die Forschungsarbeit und -ergebnisse des ZeBUSS informiert.

### **§ 8 Finanzierung**

Die Europa-Universität Flensburg stellt die räumliche, finanzielle und personelle Grundausstattung des Zentrums zur Wahrnehmung der Aufgaben auf Dauer bereit.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, 30. Juli 2018

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg